

# Der Zierde Artikel.

Von des Oberhauptmans/Ober-  
Berckmeisters/vnd Berck-  
vogts Ambte.

**U**nsere Oberhauptman / Oberberckmeister vnd Berckvogt /  
sollen an vnser stadt / fleissig auffsehen / das friede / gerechtiga-  
keit / vnd diese vnser Ordnung / vnuorbrüchlich gehalten /  
aller betrug / bosheit / vnd vnrecht / abgewandt / vnd wue es befunden /  
mit ernst gestrafft / gemeines Berckwergs vñ aller derer iheni-  
gen / so sich des gebrauchen / nutz vnd fromen gefördert werde. Vnd  
sollē mit allen andern obbemelten Ambtleuten vñ vorordenten / des  
gleichen mit alle den Ambtsvorwanten / vñ jederman zum Berck-  
swerge gehörende / von vnser wegen zuschaffen / zu gebietten / vnd  
zuuorbietten haben / Denen auch bis zu vnserer vorandernung / von  
jederman / oben vormeldet / gleich vnser person / vollkommener ge-  
horsam / bey vormeydung vnserer straff / sol geleist werden.

# Der Fünffte Artikel.

Der Oberhauptman/Ober vnd  
andere Berckmeister/sollen  
keine Teil haben.

Es sollen